

2574/J XX.GP

der Abgeordneten Haller, Mag. Haupt
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Auswirkungen des Pensionssplittings

Das Frauenvolksbegehren wurde von rund 645.000 Österreicherinnen und Österreichern unterschrieben. Diese massive Unterstützung für den in Einzelpunkten durchaus nicht unumstrittenen Forderungskatalog stellt der Frauenpolitik der letzten Jahrzehnte ein katastrophal schlechtes Zeugnis aus, da die Grundprobleme der Gleichbehandlung offenbar immer noch als ungelöst empfunden werden.

Ein Schwerpunkt der Forderungen des Volksbegehrens liegt im Bereich des Pensionsrechts. Noch immer werden sowohl Kinder als auch pflegebedürftige Verwandte überwiegend von Frauen betreut, die deshalb vielfach nur kürzere und von der Bemessungsgrundlage her niedrigere Versicherungszeiten erwerben. Wenn sie verheiratet sind, kommen ihnen die Beitragszeiten, die der Ehemann während der im Interesse der gesamten Familie liegenden häuslichen Tätigkeit der Frau erwirbt, in keiner Weise zugute. Die bedeutet oftmals, daß Frauen gar keinen eigenen oder nur einen sehr niedrigen Pensionsanspruch erwerben und daher von Unterhaltszahlungen bzw. der Witwenpension abhängig sind.

Die Anfragesteller meinen, daß die typischerweise von Frauen erbrachten familiären Leistungen im Bereich des Pensionsrechts nicht länger ignoriert werden sollten; sie haben daher als einen Teil der Umsetzung der Anliegen des Frauenvolksbegehrens mit einem Antrag im Nationalrat eine gleichmäßige Aufteilung der während der Ehe erworbenen Pensionsversicherungszeiten auf die Ehepartner und eine volle pensionsrechtliche Berücksichtigung intensiver familiärer Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten gefordert. Die langfristigen finanziellen Auswirkungen beider Maßnahmen werden in der Öffentlichkeit sehr unterschiedlich eingeschätzt; die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wie würde sich ein Splitting aller während der Ehe erworbenen Pensionsversicherungszeiten auf die durchschnittliche Höhe der Pensionen von Frauen und Männern auswirken?
2. Welcher Prozentsatz an Pensionen würde bei Anwendung des Splittings in etwa unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen?
3. Welche zusätzlichen Kosten würden durch die volle pensionsrechtliche Berücksichtigung intensiver familiärer Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten entstehen?
4. Wenn derartige Berechnungen bisher nicht existieren, werden Sie ihre Durchführung angesichts der intensiven öffentlichen Debatte veranlassen und die Öffentlichkeit von den Ergebnissen in Kenntnis setzen?